

FACHPRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND LANDSCHAFTSPLANUNG

an der Technischen Universität München

Vom 4. November 2005

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1, Art. 86 a und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 2 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zweck der Prüfungen
- § 5 Auslandsaufenthalt
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 9 Punktekontensystem
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen

II. Vorprüfung

- § 13 Zulassung zur Vorprüfung
- § 14 Umfang und Bewertung der Vorprüfung
- § 15 Prüfungsbescheid der Vorprüfung

III. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 17 Umfang der Bachelorprüfung
- § 18 Bachelor's Thesis
- § 19 Bachelorkolloquium
- § 20 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmung

- § 22 In-Kraft-Treten

Anlagen 1 bis 5

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) Zu dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang.

§ 2

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium und ein sechssemestriges Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Vorprüfung abgeschlossen. ³Das Hauptstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Das Hauptstudium ist ein Projektstudium. ²Die Projektmodule stehen im Zentrum des Studiums.
- (3) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 205 Credits (110 SWS) in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur, 210 Credits (111 SWS) in der Studienrichtung Landschaftsplanung. ²Hinzu kommen 12 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis und drei Credits (1 SWS) für das Bachelor-Kolloquium. ³Zusätzlich ist ein Auslandsaufenthalt an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung im Umfang von 20 Credits (2 SWS) in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur und im Umfang von 15 Credits (2 SWS) in der Studienrichtung Landschaftsplanung abzuleisten. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt acht Semester.
- (4) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Das System erfordert neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Bewertung oder Benotung. ³Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist. ⁴Für Projektarbeiten können auch mehr Credits pro Lehrveranstaltungsstunde vergeben werden. ⁵Pro Semester sind 30 Credits zu vergeben.
- (5) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlagen 1 und 2 im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung beträgt 240 Credits.
- (6) ¹Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung zeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen aus. ³Sie sind in vielfacher Weise in die Projekte integrierbar. ⁴Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie zum

Beispiel Vorlesungen, Übungen, Praktika und ähnliches) zusammensetzen. ⁵Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken.

- (7) Innerhalb des Bachelorstudienganges werden die Studienrichtungen Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung angeboten.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich wird die Qualifikation nachgewiesen durch das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung nach Maßgabe der Anlage 5.

§ 4

Zweck der Prüfungen

- (1) Durch die Vorprüfung wird festgestellt, ob der Student das methodische Instrumentarium besitzt und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung. ²Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 5

Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 20 Credits (Studienrichtung Landschaftsarchitektur) bzw. 15 Credits (Studienrichtung Landschaftsplanung) an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zu absolvieren. ²Der Auslandsaufenthalt muss bis zum Ende des achten Semesters abgeschlossen sein. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die bewertet werden. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist für die Vorprüfung und für die Bachelorprüfung der Prüfungsausschuss der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ²Davon werden vom Wissenschaftszentrum Weihenstephan und von der Fakultät für Architektur jeweils zwei Mit-

glieder gestellt. ³Von der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird jeweils ein Mitglied gestellt.

§ 7

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer.
- (2) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen im Rahmen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung, gemessen in ECTS, an der Technischen Universität München erbracht werden.

§ 8

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen der Vorprüfung und der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) ¹Als Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige schriftliche Leistungen und sonstige mündliche Leistungen möglich. ²Die Entscheidung, auf welche Weise und mit welcher Dauer eine Fachprüfung durchgeführt wird, treffen die fachlich zuständigen Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. ³Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Fachprüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. ⁴Als sonstige schriftliche Leistungen gelten zum Beispiel Projektberichte, Seminararbeiten, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Posters und Arbeitsberichte. ⁵Als sonstige mündliche Leistungen gelten Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge.
- (3) Dem Studenten sind die Prüfungsart und die Prüfungsdauer 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in den Anlagen 1, 2, 3 und 4 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet, deren Festlegung unter Beachtung des § 2 Abs. 3 zu erfolgen hat. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.
- (6) Prüfungen finden in der Regel in den ersten drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit bzw. in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt.

§ 9

Punktekontensystem

- (1) ¹Über die Teilnahme an Fachprüfungen werden Punktekonten geführt. ²Für jeden zur Vorprüfung bzw. Bachelorprüfung zugelassenen Studenten wird beim Prüfungsausschuss ein Bonus- sowie je Prüfungsabschnitt ein Maluspunktekonto eingerichtet.

- (2) ¹Das Bonuspunktekonto enthält die Summe aller Credits der im Rahmen der jeweiligen Prüfung (Vorprüfung, Bachelorprüfung) bestandenen Fachprüfungen. ²Das Bonuspunktekonto wächst während der gesamten Studiendauer an.
- (3) ¹Das Maluspunktekonto enthält die Summe aller Credits aller nicht bestandener Prüfungsversuche. ²Für jeden Studienabschnitt wird ein gesondertes Maluspunktekonto geführt. ³Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.

§ 10

Studienleistungen

Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung sind keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 11

Anmeldung zu Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ²Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Wahlbereich soll die Anmeldung beim jeweiligen Prüfer erfolgen.
- (2) ¹Die Studenten, die im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung immatrikuliert sind, gelten zu den studienbegleitenden Prüfungen, die im Rahmen der Vorprüfung abzulegen sind, als gemeldet, die zu den jeweiligen, in Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehört, in dem sich der Student befindet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen. ³Zu den Fachprüfungen der Bachelorprüfung soll der Student sich so rechtzeitig anmelden, dass er diese bis spätestens zum Ende des achten Semesters ablegen kann. ⁴Die Bachelorprüfung muss spätestens bis zum Ende des elften Semesters erstmals abgelegt werden. ⁵Andernfalls gilt die Bachelorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ²Abweichend von Satz 1 ist die Fachprüfung in Modulen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, nur bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. ³Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfungsleistung ist nur möglich, wenn nicht mehr als die Hälfte der im Rahmen der Fachprüfung zu erbringenden Teilprüfungsleistungen betroffen sind.
- (2) ¹Ist die Fachprüfung nicht bestanden, so kann sie in den betroffenen Fächern wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen. ³Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach können nicht durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach ersetzt werden.
- (3) Jedes Semester muss eine Wiederholungsmöglichkeit für eine Prüfung angeboten werden.

- (4) Für den Fall, dass die Prüfung nicht bestanden wird, gilt jede Meldung zu einer Prüfung zugleich als Meldung zur entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (5) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Note zu wiederholen, sonst gilt sie erneut als nicht bestanden. ³Eine zweite Wiederholung ist für die Vorprüfung nur bis zu einem Maluspunktekontostand von 30 Credits und für die Bachelorprüfung nur bis zu einem Maluspunktekontostand von 60 Credits möglich.

II. Vorprüfung

§ 13

Zulassung zur Vorprüfung

Ein Student gilt mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München zu den Prüfungen der Vorprüfung als zugelassen.

§ 14

Umfang und Bewertung der Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung umfasst die Fachprüfungen in den entsprechenden Pflichtfächern gemäß Anlage 1, die in der Regel studienbegleitend abgelegt werden.
- (2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Vorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der in der Anlage 1 aufgeführten Fachprüfungen der Vorprüfung errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Fachprüfungen entsprechen den einzelnen Credits. ³Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 15

Prüfungsbescheid der Vorprüfung

Nach bestandener Vorprüfung erhält der Student einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneten Prüfungsbescheid.

III. Bachelorprüfung

§ 16 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind:
 1. die bestandene Vorprüfung
 2. eine an den Prüfungsausschuss gerichtete Erklärung, welche Studienrichtung (Landschaftsarchitektur oder Landschaftsplanung) gewählt wurde.
- (2) ¹Auf Antrag können Fachprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn bereits mindestens 48 Credits (= 80 von Hundert der im Rahmen der Vorprüfung zu erreichenden Credits) erreicht worden sind. ²Die noch nicht bestandenen Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor's Thesis nachzuweisen.

§ 17 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Fachprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 18,
 3. das Bachelorkolloquium gemäß § 19.
- (2) ¹Die Fachprüfungen sind in der Anlage 2 aufgelistet. ²Einzelne Module enthalten neben den Pflichtfächern auch Wahlpflichtfächer. ³In der Studienrichtung Landschaftsarchitektur sind neben den in Anlage 2 genannten Pflicht- und Wahlpflichtfächern Wahlfächer im Umfang von 7 Credits gemäß Anlage 3 zu wählen. ⁴In der Studienrichtung Landschaftsplanung sind neben den in Anlage 2 genannten Pflicht- und Wahlpflichtfächern Wahlfächer im Umfang von 15 Credits gemäß Anlage 4 zu wählen. ⁴Außer den in Anlage 3 und 4 aufgeführten Wahlfächern können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch andere Fächer aus den Studiengängen der beteiligten Fakultäten gewählt werden, sofern sie Bestandteil einer Diplomhauptprüfung, einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung gemäß einer gültigen Prüfungsordnung der Technischen Universität München sind und einer sinnvollen Ergänzung des Studiums dienen.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Prüfung im Wahlfachbereich kann innerhalb der Meldefristen durch eine bestandene Fachprüfung in einem anderen Fach des gleichen Katalogs ersetzt werden. ²Sind am Ende des elften Semesters die Prüfungen in den Wahlfächern noch nicht bestanden, so muss der Student dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen, in welchem nicht bestandenen Wahlfach er die Wiederholungsprüfung ablegen möchte.

§ 18 Bachelor's Thesis

- (1) Jeder Student hat im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Die Bachelor's Thesis kann frühestens begonnen werden, wenn mindestens 200 Credits erreicht sind. ²Sie muss unmittelbar nach erfolgreicher Ablegung der Fachprüfungen begonnen werden.

- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens einen Monat verlängert werden.
- (4) ¹Die Bachelor's Thesis kann auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (5) ¹Die Bewertung der Bachelor's Thesis erfolgt innerhalb von zwei Monaten in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Bachelor's Thesis möglichst nahestehenden Prüfer bewertet werden.
- (6) ¹Die Bachelor's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. ²Die Note für die Bachelor's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben.
- (7) Ist die Bachelor's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 19 Bachelorkolloquium

- (1) ¹Ein Student gilt als zum Bachelorkolloquium gemeldet, wenn er im Bachelorstudien-gang mindestens 220 Credits erreicht und die Bachelor's Thesis erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Die Prüfer des Bachelorkolloquiums sollen mit den Prüfern der Bachelor's Thesis identisch sein.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) ¹Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. ²Der Student hat ca. 15 Minuten Zeit, seine Bachelor's Thesis vorzustellen. ³Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Bachelor's Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Bachelor's Thesis zugehört.
- (5) Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

§ 20 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Bachelor's Thesis und das Bachelorkolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen aller Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums (inklusive Bachelor's Thesis und Bachelorkolloquium) gebildet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in den Modulen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelor's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) beurkundet wird. ²Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

IV.

SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 22

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ihr Fachstudium an der Technischen Universität München ab dem Wintersemester 2005/06 aufnehmen.

Anlage 1

zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung: Module der Vorprüfung (1. Studienjahr)

Modul 1: Landschaftsarchitektur				
Nr.	Veranstaltung	SWS	Credits	Fakultät
1	Orientierendes Projekt Landschaftsarchitektur	4	8	Arch
2	Grundlagen der Landschaftsarchitektur	4	4	Arch
Summe		8	12	
Modul 2: Landschaftsplanung				
Nr.	Veranstaltung	SWS	Credits	Fakultät
1	Orientierendes Projekt Landschaftsplanung	4	8	WZW
2	Grundlagen der Landschaftsplanung	4	4	WZW
Summe		8	12	
Modul 3: Künstlerische Grundlehre und Gestaltung				
Nr.	Veranstaltung	SWS	Credits	Fakultät
1	Künstlerische Grundlehre	3	5	Arch
2	Darstellungsmethodik	3	5	Arch
Summe		6	10	
Modul 4: Biologie				
Nr.	Veranstaltung	SWS	Credits	Fakultät
1	Einführung in die Ökologie	2	3	WZW
2	Allgemeine Botanik	4	5	WZW
3	Systematische Botanik und Bestimmungsübungen	4	5	WZW
Summe		10	13	
Modul 5: Chemie				
Nr.	Veranstaltung	SWS	Credits	Fakultät
1	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5	CH
Summe		4	5	
Modul 6: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	Credits	Fakultät
1	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen, Geodäsie	4	4	BV
Summe		4	4	

Modul 7: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen				
Nr.	Veranstaltungen	SWS	Credits	Fakultät
1	Betriebswirtschaftslehre	2	2	WI
2	Volkswirtschaftslehre	2	2	WI
Summe		4	4	
Gesamtsumme Studienjahr		44	60	

Anlage 2

zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung: Module der Bachelorprüfung (2., 3. und 4. Studienjahr)

2a –Studienrichtung Landschaftsarchitektur

Modul 1: Projekt Landschaftsarchitektur 1				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Entwurf Landschaftsarchitektur 1 (Pflichtfach)	6	12	AR
2	Layout, Perspektive, CAD (Pflichtfach)	4	4	AR
3	Technik der Landschaftsarchitektur (Pflichtfach)	4	4	AR
Summe		14	20	

Modul 2: Projekt Landschaftsarchitektur 2				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Entwurf Landschaftsarchitektur 2 (Pflichtfach)	6	10	AR
2	Städtebau und städtebauliches Entwerfen (Pflichtfach)	4	6	AR
3	kommunale und regionale Freiraumplanung (Pflichtfach)	2	3	AR
4a	Raumentwicklung (Wahlpflichtfach)	2	3	AR
4b	Umwelt- und Planungsrecht (Wahlpflichtfach)	2	3	WI
4c	Empirische Sozialforschung (Wahlpflichtfach)	2	3	WI
Summe		14	22	

Modul 3: Projekt Landschaftsarchitektur 3 (Landschaftsarchitektur und Ingenieurwissenschaften)				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Entwurf Landschaftsarchitektur 3 (Pflichtfach)	12	20	AR
2a	Landwegebau (Wahlpflichtfach)	4	4	BV
2b	Wasserbau (Wahlpflichtfach)	4	4	BV
2c	Weitere Ingenieurwissenschaft (Wahlpflichtfach)	4	4	BV / AR

3a	anthropogene Vegetation (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
3b	Altlastensanierung (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
3c	Weitere angewandte Naturwissenschaft (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
4a	Verkehrsplanung (Wahlpflichtfach)	2	2	BV
4b	Bauphysik (Wahlpflichtfach)	2	2	BV / AR
4c	weitere Ingenieurwissenschaft (Wahlpflichtfach)	2	2	BV / AR
Summe		20	29	

Modul 4: Theorie der Landschaftsarchitektur (Grundlagen)				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Entwurfsmethodik (Pflichtfach)	2	2	AR
2	soziale Bestimmung der Freiraumplanung (Pflichtfach)	4	4	AR
3	Geschichte der Gartenkunst (Pflichtfach)	2	2	AR
Summe		8	8	

Modul 5: Architektur und Konstruktion				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Grundlagen der Architektur (Pflichtfach)	6	8	AR
2	Holzbau (Pflichtfach)	4	6	AR
Summe		10	14	

Modul 6: Ökologie				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Vegetationsökologie (Pflichtfach)	4	5	WZW
2	Landschaftsökologie (Pflichtfach)	4	5	WZW
Summe		8	10	

Modul 7: Geowissenschaften				
-----------------------------------	--	--	--	--

Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Bodenkunde (Pflichtfach)	4	5	WZW
2a	Geologie (Wahlpflichtfach)	2	3	BV
2b	Klimatologie (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
Summe		6	8	

Modul 8: Sozialwissenschaften				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Planungssoziologie (Pflichtfach)	4	4	WI
2	Soziologie (Pflichtfach)	2	2	WI
Summe		6	6	

Modul 9: Theorie und Geschichte der Landschaftsarchitektur				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Theorie und Methoden der Landschaftsarchitektur (Pflichtfach)	4	4	AR
2	Geschichte der Landschaftsarchitektur (Pflichtfach)	2	2	AR
3a	Geschichte der Landschaftsentwicklung (Wahlpflichtfach)	4	4	WZW
3b	Bau- / Kunstgeschichte (Wahlpflichtfach)	4	4	AR
Summe		10	10	

Modul 10: Landschafts- und Vegetationsmanagement, angewandte Ökologie				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Vegetationsplanung (Pflichtfach)	4	6	WZW
2	Vegetationsmanagement (Pflichtfach)	2	2	WZW
3a	Dendrologie (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
3b	Theorie der Landschaftsökologie (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW

3c	Grundlagen der Forstwirtschaft (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
Summe		8	11	

Modul 11: Wahlmodul				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Wahlfächer aus Anlage 3	6	7	AR
Summe		6	7	WZW / AR / BV / WI

Modul 12: Auslandsaufenthalt				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Auslandsaufenthalt	2	20	AR
Summe		2	20	

Modul 13: Bachelor's Thesis				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Bachelor's Thesis	2	12	AR / WI / WZW / BV
2	Bachelorkolloquium	1	3	AR / WI / WZW / BV
Summe		3	15	

Summe Hauptstudium

180

2b – Studienrichtung Landschaftsplanung

Modul 1: Projekt Landschaftsplanung 1				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Projekt Landschaftsplanung 1 (Pflichtfach)	6	12	WZW / BV
2	Verfahren der Landschaftsplanung (Pflichtfach)	4	4	WZW
3	Landschaftsentwicklung (Pflichtfach)	4	4	WZW
Summe		14	20	

Modul 2: Projekt Landschaftsplanung 2				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Projekt Landschaftsplanung 2 (Pflichtfach)	10	20	WZW / BV
2	Theorie und Methoden der Landschaftsplanung (Pflichtfach)	4	5	WZW
Summe		14	25	

Modul 3: Theorie und Geschichte der Landschaftsplanung				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	soziale Bestimmung der Freiraumplanung (Pflichtfach)	4	4	AR
2	Geschichte der Landschaftsentwicklung (Pflichtfach)	4	4	WZW
Summe		8	8	

Modul 4: Ökologie				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Vegetationsökologie (Pflichtfach)	8	10	WZW
2	Landschaftsökologie (Pflichtfach)	4	5	WZW
3	Theorie der Landschaftsökologie (Pflichtfach)	4	5	WZW
Summe		16	20	

Modul 5: Geowissenschaften				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Bodenkunde (Pflichtfach)	5	6	WZW
2	Geologie (Pflichtfach)	2	3	BV
3	Klimatologie (Pflichtfach)	2	3	WZW
Summe		9	12	

Modul 6: Raumordnung und Landesentwicklung				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Raumentwicklung und räumliche Ordnung (Pflichtfach)	4	5	AR / BV
2	Landnutzung u. –entwicklung / Bodenordnung (Pflichtfach)	4	5	BV
Summe		8	10	

Modul 7: Landschafts- und Vegetationsmanagement				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1a	Vegetationsplanung (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
1b	Dendrologie (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
2	Vegetationsmanagement (Pflichtfach)	4	6	WZW
3a	Grundlagen der Landwirtschaft (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
3b	Grundlagen der Forstwirtschaft (Wahlpflichtfach)	2	3	WZW
3c	Nachwachsende Rohstoffe	2	3	WZW
Summe		8	12	

Modul 8: Ingenieurwissenschaften				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1a	Wasserbau (Wahlpflichtfach)	4	5	BV
1b	Landwegebau (Wahlpflichtfach)	4	5	BV
2a	Altlastensanierung (Wahlpflichtfach)	4	5	WZW
2b	Abfallwirtschaft (Wahlpflichtfach)	4	5	BV
2c	Abwasserreinigung (Wahlpflichtfach)	4	5	BV
3	Fernerkundung und GIS (Pflichtfach)	8	10	BV
Summe		16	20	

Modul 9: Sozialwissenschaften				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Umwelt- und Landnutzungspolitik (Pflichtfach)	2	3	WI
2	Soziologie (Pflichtfach)	2	2	WI
3a	Empirische Sozialforschung (Wahlpflichtfach)	2	3	WI
3b	Umwelt- und Planungsrecht (Wahlpflichtfach)	2	3	WI
Summe		6	8	

Modul 10: Wahlmodul				
Nr .	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Wahlfächer aus Anlage 4	12	15	WZW / BV / AR / WI
Summe		12	15	

Modul 11: Auslandsaufenthalt				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Auslandsaufenthalt	2	15	WZW
Summe		2	15	

Modul 12: Bachelor's Thesis				
Nr	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Bachelor's Thesis	2	12	AR / WI / WZW / BV
2	Bachelorkolloquium	1	3	AR / WI / WZW / BV
Summe		3	15	

Summe Hauptstudium

180

Anlage 3

zur Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung: Wahlfächer für die Studienrichtung Landschaftsarchitektur

Liste der Wahlfächer Studienrichtung Landschaftsarchitektur			
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits
1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	5
2	Gartendenkmalpflege	2	3
3	Geographische Informationssysteme	4	6
4	Gewässerökologie	2	3
5	Raumentwicklung 2	2	3
6	Städtebau 2	2	3
7	Stadtökologie	2	2
8	Wissenschaftstheorie	2	3

Anlage 4

zur Fachprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung: Wahlfächer für die Studienrichtung Landschaftsplanung

Liste der Wahlfächer Studienrichtung Landschaftsplanung			
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits
1	Abfallbehandlung und -verwertung	8	10
2	Abwasserreinigung und -entsorgung	8	10
3	Aquatische Ökologie	8	10
4	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	5
5	Böden der Erde	4	5
6	Gartendenkmalpflege	4	5
7	Grundlagen der Limnologie	4	5
8	Grundlagen und Strategien des Naturschutzes	4	5
9	Landnutzungssysteme	4	5
10	Management abiotischer Ressourcen	8	10
11	Organische Chemie	4	5
12	Pflanzenverwendung	4	5
13	Populationsbiologie der Pflanzen	4	5
14	Projekt Landschaftsarchitektur 1	8	15
15	Spezielle Vegetationsökologie 2	4	5
16	Städtebau	4	6
17	Stadtplanung	4	5
18	Stoffstrommanagement in Wassereinzugsgebieten	4	5
19	Terrestrische Ökologie	8	10
20	Theorie der Ökologie	4	5
21	Wildlife and protected areas management	8	10
22	Wissenschaftstheorie	4	5
23	Zoologie	4	5

Anlage 5

zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung

Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. ²Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen den Berufsfeldern Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1. Sinn für die besondere Art der interdisziplinären Problemstellung, mit der sich Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung befassen,
- 1.2. besondere Begabung und besonderes Interesse für räumliche Gestaltung,
- 1.3. außergewöhnliche Begabung und außergewöhnliches Interesse für ein wissenschaftliches Fach, das im Rahmen des Studiengangs von Bedeutung ist,
- 1.4. Engagement im Natur- und Umweltschutz oder im sozialen Bereich.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester und im Wintersemester nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das folgende Sommersemester durch die Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung durchgeführt.

2.2. Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an den Studiendekan der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3. Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1. ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
- 2.3.3. sofern vorhanden, ein Nachweis über eine studiengangsspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder sonstige Tätigkeiten, die für das Studium qualifizieren,

- 2.3.4. eine schriftliche Begründung von maximal drei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München besonders geeignet hält,
- 2.3.5. eine vom Bewerber persönlich frei zusammenstellende Motivationsmappe, aus der durch Zeichnungen, Skizzen, Fotografien, schriftliche Ausarbeitungen oder sonstige Beiträge die eigenen Vorstellungen zum Fachgebiet Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung dargestellt werden.

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1. ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, welcher der jeweilige Studiendekan der Studienfakultät Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung sowie drei weitere Hochschullehrer und ein hauptamtlich beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Ein Student wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2. ¹Die Zusammensetzung der Kommission wird im Benehmen mit den Dekanen der Fakultäten Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt, Architektur, Bauingenieur- und Vermessungswesen und Wirtschaftswissenschaften der Hochschulleitung vom Studienfakultätsrat für Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vorgeschlagen. ²Der Vorschlag enthält auch mindestens einen weiteren Hochschullehrer als stellvertretendes Mitglied. ³Die Bestellung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch die Hochschulleitung. ⁴Den Vorsitz führt der Studiendekan. ⁵Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1. Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1. Das Feststellungsverfahren besteht aus der Bewertung der eingereichten Unterlagen und dem Eignungsfeststellungsgespräch.
- 5.2. ¹Die schriftlichen Unterlagen der Bewerber gemäß Nr. 2.3 werden von zwei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Kommission gesichtet und geprüft. ²Bei der Prüfung werden als Bewertungskriterien insbesondere Art, Anzahl und Notendurchschnitt der naturwissenschaftlichen, sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen und musisch-gestalterischen Fächer sowie die Fremdsprachenkenntnisse berücksichtigt. ³Ferner wird anhand der schriftlichen Begründung für die Wahl des Studiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung sowie der übrigen eingereichten Unterlagen geprüft, ob der Bewerber das Wesen des Studiengangs erfasst hat und bei seinem Studium Engagement und Zielstrebigkeit erwarten lässt.
- 5.3. ¹Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis auf einer Punkteskala von 0 bis 15 fest, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Die Punk-

tezahl des Bewerbers für die eingereichten Unterlagen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.4. ¹Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.5. ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 5.6. ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 15 fest, wobei 0 das schlechteste und 15 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.7. ¹Die Punktezahl des Bewerbers für das Eignungsfeststellungsgespräch ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Nicht verschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.8. ¹Das Ergebnis der Eignungsfeststellung besteht aus der Summe der arithmetischen Mittel der Punktezahl des Bewerbers aus der Prüfung der eingereichten Unterlagen und dem Eignungsfeststellungsgespräch. ²Bewerber mit einer Punktezahl von mehr als 16 werden als geeignet eingestuft.

6. Feststellung des Ergebnisses

- 6.1. ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 6.2. Zulassungen im Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.
- 6.3. Der Eignungsfeststellungsbescheid ist bei der Immatrikulation dem zuständigen Immatrikulationsamt der Technischen Universität München vorzulegen.

7. Niederschrift

- ¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Beurteilung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen Themen des Gesprächs mit dem

Bewerber sowie die wesentlichen Gründe für bzw. gegen eine Eignung stichwortartig ersichtlich sein.

8. Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufsausbildung, ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Oktober 2005 Nr. X/4-3/41b52-10b/12 166.

München, den 4. November 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 4. November 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. November 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. November 2005.